BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 161/16 B

L 14 R 779/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 R 148/12 (SG Düsseldorf)

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: ……..,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 20 053,17 Euro festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 26.2.2016 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers als Rechtsnachfolger seiner verstorbenen Mutter Mara M. auf Gewährung einer Regelaltersrente unter Berücksichtigung von Beitragszeiten der Verstorbenen im Ghetto Rybnitsa, Transnistrien, nach dem ZRBG und unter Berücksichtigung von Ersatzzeiten wegen Verfolgung verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich sinngemäß auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.

4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*,
- das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht *(aaO Nr 2)* oder
- ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(aaO Nr 3)*.

5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.

6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen *(zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 32 ff)*. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

7 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:

1. "Kann ein (Sonder-)Rechtsnachfolger im Rahmen des Herstellungsanspruchs so gestellt werden, einen Antrag des Erblassers fortzusetzen, wenn das Antragsverfahren zu Lebzeiten wegen einer restriktiven Gesetzesauslegung (Ausschluss der Anwendung des ZRBG bei Ghettotätigkeiten in Transnistrien) im Zeitpunkt des Todes des Versicherten im Sinne von § 59 Satz 2 SGB I nicht (mehr) anhängig war"?

2. "Stellt eine restriktive Gesetzesauslegung eine rechtswidrige Pflichtverletzung dar und besteht ein Herstellungsanspruch, wenn den Betroffenen keine grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann und auch bis zum Tod nicht erkennbar war, dass sich die Rechtsauffassung der Verwaltung ändern würde"?

8 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger mit diesen Formulierungen abstrakt-generelle Rechtsfragen aufgeworfen und deren Klärungsbedürftigkeit ausreichend dargelegt hat. Er hat es jedenfalls versäumt, die Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit der gestellten Fragen schlüssig aufzuzeigen.

9 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen ankommt und die Entscheidung unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen *(BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN)*. Ein Beschwerdeführer muss daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und dabei insbesondere den Schritt darstellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfragen notwendig macht *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 31)*. Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine schlüssigen Ausführungen.

10 Ob eine Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden. Dagegen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für die Entscheidung der mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Rechtsfrage erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann *(BSG vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - Juris mwN)*. Die von dem Kläger aufgeworfenen Fragen stellen sich nur dann tragend, wenn das Berufungsgericht alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Dies hat der Kläger nicht dargetan.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

11 Welchen Sachverhalt das LSG festgestellt hat, teilt die Beschwerdebegründung nicht mit. Soweit der Kläger unter Ziffer II der Beschwerdebegründung einen Sachverhalt schildert, gibt er nicht an, ob dieser auf Ausführungen des Berufungsgerichts beruht. Insbesondere kann den Angaben nicht entnommen werden, ob alle erforderlichen tatsächlichen Anspruchsvoraussetzungen für die geltend gemachte Regelaltersrente festgestellt worden sind.

12 Ein Anspruch auf Gewährung einer Regelaltersrente iS von § 35 SGB VI setzt auch bei der Geltendmachung eines Rentenanspruchs aufgrund von Ghetto-Beitragszeiten die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voraus *(BSGE 99, 35 = SozR 4-5075 § 1 Nr 4; BSG SozR 4-5075 § 1 Nr 6 RdNr 11)*. Diese beträgt für die begehrte Rente gemäß § 50 Abs 2 S 1 Nr 1 SGB VI fünf Jahre, auf die Beitragszeiten *(§ 51 Abs 1 SGB VI)* und auch Kalendermonate mit Ersatzzeiten *(§ 51 Abs 4 SGB VI)* angerechnet werden. Der Kläger hat lediglich mitgeteilt, seine verstorbene Mutter habe von Oktober 1941 bis März 1944 im Ghetto Rybnitsa/Transnistrien gearbeitet. Ob und in welchem Umfang das Berufungsgericht Ghetto-Beitragszeiten und sonstige von der Verstorbenen zurückgelegte rentenrelevante Zeiten festgestellt hat, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.

13 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird *(zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN)*. Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

14 Der Kläger macht geltend, die Beklagte und die Vorinstanzen verträten die Ansicht, dass keine fehlerhafte Beratung oder Auskunft durch den Rentenversicherungsträger iS der §§ 14, 15 SGB I und damit keine Pflichtverletzung vorläge, sondern allein die Verstorbene für die Rücknahme des Antrags vom 23.10.2002 die Verantwortung trage. Diese Rechtsauffassung stehe in Divergenz zur aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach ein Abwehranspruch allein

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

aus der Sicht des subjektiven Rechts beantwortet werden könne und für jede hoheitliche Handlung gelte, gleichgültig, ob diese ein Verwaltungsakt, ein schlicht hoheitliches Handeln oder eine faktische Tätigkeit sei.

15 Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht schlüssig aufgezeigt.

16 Der Kläger hat insbesondere keinen tragenden abstrakten Rechtssatz eines divergenzfähigen Gerichts herausgestellt. Die lediglich pauschale Behauptung der angeblichen Abweichung von "höchstrichterlicher Rechtsprechung" reicht zu einer ordnungsgemäßen Bezeichnung einer Divergenz nicht aus. Vielmehr ist die Angabe der Entscheidung eines in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichts mit Aktenzeichen und Datum oder Fundstelle erforderlich *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14)*.

17 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen *(vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG)*.

18 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 1 VwGO.

19 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 S 1 und Abs 3 sowie § 40 GKG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS